

♣ Berlin, 20. Mai. (Telegr.) Die Kaligesehkommission des Reichstages nahm heute den Antrag verschiedener Parteien an, im § 19 Abs. 2 des Kaligesetzes vor dem letzten Satz einzuschalten: Nehmen Arbeiter oder Beamte, infolge derartiger Übertragungen auf einem andern Kaliwerk Arbeit, das mehr als sechs Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hindurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem übertragenden Kaliwerkbesitzer Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Seite bereits geschieht. Angenommen wurde ferner die sozialdemokratische Resolution, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß fiskalische und private Kaliwerke mit ihren Arbeitern Lohnvereinbarungen treffen und die Vertreter der gewerkschaftlichen Berufsvereine als Vertreter der Arbeiter hinzuziehen. Endlich beschloß die Kommission, in einer Resolution vom Bundesrat zu verlangen, daß er auf Grund des Ermächtigungsrechtes durch eine Verordnung auf Kriegsdauer die Anlegung neuer Kaliwerke und die weitere Abteufung bestehender Kaliwerke verbiete. Der Wortlaut dieser Resolution soll in der zweiten Lesung demnächst festgestellt werden.